

Inhalt

6. 3. 2006	Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes (AGEnWG) 752-2; 2001-1	250
28. 2. 2006	Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungs- verordnung – LEPVO) 2232-1-8	251
28. 2. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-303 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz	254
28. 2. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-27a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt- glienicke	255
28. 2. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-11 im Bezirk Tempel- hof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	256
1. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185g im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	257
3. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-72 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	258

Gesetz
zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes
(AGEnWG)

Vom 6. März 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landesregulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) ist die für Energiewirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

§ 2

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde kann im Wege der Organleihe auf den Bund übertragen werden. Die Einzelheiten werden in einem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin geregelt.

§ 3

Das Land Berlin erhebt für kostenpflichtige Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften der Energiewirtschaftskostenverordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

In Nummer 7 Abs. 8 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 790) geändert worden ist, werden nach den Worten „Aufgaben der Energieaufsichtsbehörde;“ die Worte „Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz;“ eingefügt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. März 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Erprobung lehramtsbezogener
Bachelor- und Master- Studiengänge
(Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO)

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 9a Abs. 7 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

§ 1

Zuordnung zu den Lehrämtern

Im Rahmen des Gleichsetzungsverfahrens gemäß § 9a Abs. 3 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes werden die auf einem lehramtsbezogenen Studium aufbauenden und mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzten Master-Abschlüsse den einzelnen Lehrämtern zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes; ergänzend ist die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473), heranzuziehen. Die einzelnen Fächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Bei der Zuordnung sind zu unterscheiden:

1. der einjährige Master-Studiengang, in dem mindestens 60 Leistungspunkte erworben werden müssen und der entsprechend § 2 einer Ersten Staatsprüfung für ein nachfolgend genanntes Lehramt des gehobenen Dienstes (Amt des Lehrers gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Lehrerbildungsgesetzes, Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Lehrerbildungsgesetzes und Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes) zugeordnet werden kann;
2. der zweijährige Master-Studiengang, in dem mindestens 120 Leistungspunkte erworben werden müssen und der entsprechend § 3 der Ersten Staatsprüfung für das nachfolgend genannte Lehramt des höheren Dienstes (Amt des Studienrats gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerbildungsgesetzes) zugeordnet werden kann.

§ 2

Zuordnung zu den Lehrämtern des gehobenen Dienstes

Voraussetzung für die Zuordnung zu der Ersten Staatsprüfung zum Amt

- des Lehrers
- des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und
- des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten und ein Master-Abschluss mit mindestens 60 Leistungspunkten.

§ 3

Zuordnung zum Lehramt des höheren Dienstes

Voraussetzung für die Zuordnung zu der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrates ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten und ein Master-Abschluss mit 120 Leistungspunkten.

§ 4

Übergangsregelung

Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 an einer Universität im zweiten Semester und höher ein Lehramtsstudium absolvier-

ten und die ihr Studium nicht in den gestuften Studiengängen fortführen, können die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der 1. Lehrerprüfungsordnung ablegen, wenn die Meldung zur Ersten Staatsprüfung bis zum 30. September 2010 erfolgt.

§ 5

Praktikumsregelung

(1) Die Schulen des Landes Berlin sind verpflichtet, Praktikumsplätze zur Durchführung von Praktika an Schulen im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien (Schulpraktika) anzubieten. Die Schulpraktika unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Schulpraktika können auch an einer staatlich genehmigten Ersatzschule abgeleistet werden. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine bestimmte Schulform oder Klasse besteht nicht. Die Zuweisung der Studierenden an eine Schule begründet kein Ausbildungsverhältnis zum Lande Berlin. Das durch die Universität erstellte Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), ist dem Schulleiter oder der Schulleiterin bei Antritt des Schulpraktikums vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters oder der Schulleiterin zu befolgen. Das Fernbleiben während der schulpraktischen Ausbildung ist von den Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich der Schule und der Universität anzuzeigen. Die Studierenden haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Studierenden können von der Teilnahme an den schulpraktischen Studien ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn durch schuldhaftes Verhalten der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin.

(3) Die anleitenden Lehrkräfte an der Schule (Mentoren) stimmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin ab, an welchen schulischen Veranstaltungen die Studierenden teilnehmen sollen. Schulleiter oder Schulleiterin und Hochschullehrer oder Hochschullehrerin stimmen sich hinsichtlich der Teilnahme der Hochschullehrer an den schulischen Veranstaltungen während des Praktikums sowie den Besprechungen nach den Unterrichtsbeobachtungen ab.

(4) Die Bestandteile, die Dauer und die nachzuweisenden Leistungen der einzelnen schulpraktischen Studien richten sich nach den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogene Studiengänge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus Böger

Anlage zu § 1 Satz 3 der Verordnung

Übersicht über die Fächer

1. Amt des Lehrers – mit Grundschulpädagogik als Fachwissenschaft

Als weitere Fachwissenschaft kann gewählt werden:

Bildende Kunst
 Biologie
 Deutsch
 Chemie
 Englisch
 Erdkunde
 Ethik
 Französisch
 Geschichte
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Sozialkunde
 Spanisch
 Sport

2. Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern –

Als erstes und zweites Fach können folgende Fächer gewählt werden:

Arbeitslehre
 Bildende Kunst
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Ethik
 Französisch
 Geschichte
 Informatik
 Italienisch
 Latein
 Mathematik
 Musik
 Neugriechisch
 Physik
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Politikwissenschaft/Sozialkunde
 Spanisch
 Sport
 Türkisch

3. Amt des Lehrers an Sonderschulen

Als sonderpädagogische Fachrichtungen können gewählt werden:

Blindenpädagogik
 Gebärdensprachpädagogik
 Gehörlosenpädagogik
 Geistigbehindertenpädagogik
 Körperbehindertenpädagogik
 Lernbehindertenpädagogik
 Sehbehindertenpädagogik
 Schwerhörigenpädagogik
 Sprachbehindertenpädagogik
 Verhaltensgestörtenpädagogik

Folgende Kombinationen können nicht gewählt werden:

Blindenpädagogik mit Sehbehindertenpädagogik
 Gehörlosenpädagogik mit Schwerhörigenpädagogik
 Gebärdensprachpädagogik mit Blindenpädagogik

Als Fach kann gewählt werden:

Arbeitslehre
 Bildende Kunst
 Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Ethik
 Französisch
 Geschichte
 Informatik
 Mathematik
 Musik
 Physik
 Politikwissenschaft/Sozialkunde
 Sport

4. Amt des Studienrates

a) allgemein bildend

Als erstes und zweites Fach können gewählt werden:

Bildende Kunst
 Biologie

Chemie	Gestaltungstechnik (Mediengestaltung)
Deutsch	Gesundheit
Englisch	Heilerziehungspflege
Erdkunde	Holztechnik
Ethik	Körperpflege
Französisch	Land- und Gartenbauwissenschaft/Gartenbau
Geschichte	Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung
Griechisch	Metalltechnik
Informatik	Recht
Italienisch	Sozialpädagogik
Latein	Technische Informatik/Wirtschaftsinformatik
Mathematik	Textiltechnik und Bekleidung
Musik	Wirtschaftswissenschaft
Neugriechisch	
Physik	Als zweites Fach kann gewählt werden (soweit nicht erstes Fach):
Polnisch	
Portugiesisch	Betriebliches Rechnungswesen/Controlling (nur in Verbindung mit dem ersten Fach Wirtschaftswissenschaft)
Psychologie	Biologie
Russisch	Chemie
Politikwissenschaft/Sozialkunde	Deutsch
Spanisch	Englisch
Sport	Erdkunde
Türkisch	Französisch
Wirtschaftswissenschaften	Geschichte
	Informatik (soweit nicht Technische Informatik/Wirtschaftsinformatik erstes Fach)
Als zweites Fach kann gewählt werden:	Mathematik
Philosophie	Physik
	Recht
b) mit einer beruflichen Fachrichtung	Sozialkunde
	Wirtschaftswissenschaft
Als erstes Fach kann gewählt werden:	Spanisch
Agrarwirtschaft	Sport
Bautechnik/Bauingenieurtechnik	Blindenpädagogik
Bautechnik/Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik	Gebärdensprachpädagogik
Chemie, Physik, Biologie (Verfahrenstechnik)	Gehörlosenpädagogik
Druck- und Medientechnik	Körperbehindertenpädagogik
Elektrotechnik	Schwerhörigenpädagogik
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Hauswirtschaft	Sehbehindertenpädagogik
Fahrzeugtechnik	Sprachbehindertenpädagogik
Gestaltungstechnik (Farbtechnik und Raumgestaltung)	Verhaltensgestörtenpädagogik

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-303 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-303 vom 25. März 2003 mit Deckblatt vom 13. November 2003 für die Grundstücke Schloßstraße 34–37, Grunewaldstraße 1 und 3 sowie Rothenburgstraße 38–38 A (teilweise) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Steglitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Kataster und Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-27a
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-27a vom 22. Dezember 2004 für das Gelände zwischen südlicher Grenze des Hornkleepfads, den Grundstücken Braunellensteig 17, Wegedornstraße, Schönfelder Chaussee, Kasperstraße und der östlichen Grenze der geplanten Bundesautobahn BAB A 113 (neu) im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Stahr

Bezirksstadtrat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-11
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-11 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, vom 21. November 2005 (GVBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d

Bezirksbürgermeister

E. Z i e m e r

Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185g
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 1. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-185g („Sanierungsgebiet Wederstraße, westliche Bürgerstraße“) vom 3. Mai 2005 für das Gelände zwischen Bürgerstraße, Rungiusstraße, Jahnstraße und Mackenroder Weg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. März 2006

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

S t . V o g e l s a n g

Bezirksstadträtin

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-72 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 3. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-72 vom 12. September 2003 für das Gelände zwischen der Straße Am Studio, Albert-Einstein-Straße, Volmerstraße und Rudower Chaussee sowie für Abschnitte der Albert-Einstein-Straße und der Volmerstraße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung sowie Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. März 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin